

CHRISTINE SCHMITZ

Die »Annahme« öffentlicher Urkunden nach Art. 59 Abs. 1 EuErbVO

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*
434

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

434

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Christine Schmitz

Die „Annahme“ öffentlicher Urkunden nach Art. 59 Abs. 1 EuErbVO

Mohr Siebeck

Christine Schmitz, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln und an der Université Paris I Panthéon-Sorbonne; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln; Referendariat in Köln mit Stationen in Santiago de Chile und in Brüssel.

ISBN 978-3-16-158993-5 / eISBN 978-3-16-158994-2
DOI 10.1628/978-3-16-158994-2

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln entstanden. Die Disputation fand statt am 28. Mai 2019. Für die Publikation konnten Schrifttum und Rechtsprechung bis August 2019 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Heinz-Peter Mansel* für seine hervorragende Betreuung. Während meines gesamten Promotionsvorhabens konnte ich mich stets an ihn wenden und er stand jederzeit als engagierter Ansprechpartner mit Rat und konstruktiven Anmerkungen zur Seite. Durch seine Förderung während meiner Zeit an seinem Institut und meiner Promotion habe ich mich sowohl fachlich als auch persönlich weiterentwickelt.

Mein Dank gilt zudem Frau Professorin Dr. Dr. h. c. *Barbara Dauner-Lieb* für die Übernahme und sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Auch Frau Professorin *Sabine Corneloup* möchte ich herzlich für die Ermöglichung meines Forschungsaufenthaltes an der Université Paris II / Assas am Centre de recherche de droit international privé et du commerce international (CIRDI) danken. Ebenso gilt mein Dank der Dr. Wilhelm Westhaus-Stiftung, die meinen Aufenthalt finanziell ermöglicht hat.

Den Herren Professoren Dr. Dr. h. c. *Holger Fleischer*, LL.M. (Univ. of Michigan), Dr. *Ralf Michaels*, LL.M. (Cambridge) und Dr. Dr. h. c. mult. *Reinhard Zimmermann* danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Besonders bedanken möchte ich mich auch bei allen meinen Freundinnen und Freunden, die meine Promotionszeit begleitet und mich währenddessen unterstützt haben. Hierzu zählen meine Kolleginnen und Kollegen des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, die mir mit wertvollen Anregungen und Aufmunterungen beistanden, sowie die Doktorandinnen und Doktoranden der Salle 102, die mich während meines Forschungsaufenthaltes in Paris so herzlich aufgenommen haben. Meinem Freund, *Marc Schulte-Nieland*, bin ich für seinen Zuspruch und seine Geduld während der gesamten Zeit sowie für die akribische Durchsicht des Manuskripts dank-

bar. Für die Korrektur des Manuskripts danke ich zudem *Elena Gubenko* und meiner Mutter *Annie Schmitz*.

Mein ganz persönlicher Dank gilt meinen Eltern, die mir stets zur Seite stehen und Rückhalt geben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Köln, im September 2019

Christine Schmitz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
I. Einführung in die Problematik und in die Fragestellung	1
II. Gang der Untersuchung	3
Teil 1: Anwendungsbereich	7
§ 1 <i>Verordnungsautonome Auslegung</i>	7
I. Wortlaut	9
II. Systematik	10
III. Telos	11
IV. Historie	13
§ 2 <i>Öffentliche Urkunde</i>	15
I. Schriftstück	15
II. Errichtung oder Eintragung in einem Mitgliedstaat	17
1. Mitgliedstaat	17
2. Errichtung oder Eintragung	20
III. Beweiskraft bzw. Authentizität	21
1. Erläuterung des Begriffs	21
2. Herkunft der Voraussetzungen	24
3. Übertragung auf die EuErbVO	25
IV. Erbsache	31
1. Konkretisierung der Voraussetzung	31
2. Beispiele öffentlicher Urkunden in Erbsachen	35
a) Eindeutige Beispiele	35
b) Insbesondere: Testamente	36
(1) Deutsche Testamente	36
(2) Französische Testamente	38
c) Im Besonderen: Erbnachweise	40
(1) Französische Erbnachweise	40

	(2) Weitere nationale Erbnachweise (insbesondere deutscher Erbschein)	44
V.	Zwischenergebnis	44
§ 3	<i>Entscheidung</i>	45
I.	Legaldefinition des Begriffs der Entscheidung	46
	1. Entscheidung	47
	2. Erbsache	50
	3. Mitgliedstaat	55
II.	Legaldefinition des Begriffs des Gerichts	57
	1. Gericht im eigentlichen Sinne	58
	2. Andere Autoritäten als Gerichte	60
	a) Gerichte im funktionalen Sinne	60
	b) Voraussetzungen der Gleichstellung	63
III.	Zwischenergebnis	64
§ 4	<i>Einordnung nationaler Erbnachweise am Beispiel des deutschen Erbscheins</i>	66
I.	Erbnachweise in der EuErbVO	66
	1. Das Europäische Nachlasszeugnis	66
	a) Grundzüge des Europäischen Nachlasszeugnisses	66
	b) Beschränkung des ENZ auf grenzüberschreitende Erbfälle	69
	2. Verhältnis des Europäischen Nachlasszeugnisses zu nationalen Erbnachweisen	73
	a) Verdrängung nationaler Erbnachweise durch das ENZ	74
	b) Nebeneinander von nationalen Erbnachweisen und ENZ	77
	c) Zwischenergebnis	83
II.	Autonome Qualifikation des deutschen Erbscheins nach der EuErbVO ..	84
	1. Einordnung als Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO)	85
	2. Einordnung als öffentliche Urkunde (Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO) ...	88
	3. Stellungnahme für eine Qualifikation als öffentliche Urkunde	95
	a) Subsumtion des deutschen Erbscheins unter die Legaldefinition öffentlicher Urkunden i. S. d. EuErbVO	95
	b) Subsumtion des deutschen Erbscheins unter die Legaldefinition einer Entscheidung nach der EuErbVO	97
	c) Zwischenergebnis	99
	d) Kritische Argumentation zur Frage der Qualifikation	100
	e) Ergebnis zur Qualifikation des deutschen Erbscheins	107
	Teil 2: Methode der Annahme	109
§ 5	<i>Qualifikation der „Annahme“</i>	109
I.	Vorab: Das Wesen einer öffentlichen Urkunde	110
II.	Dogmatische Einordnung der Norm	113

1. Verfahrensrechtliche Kollisionsnorm	113
2. Keine anerkennungsrechtliche Vorschrift	118
a) Entstehungsgeschichte	119
(1) Verordnungsentwurf der Kommission	119
(2) Kritische Stimmen gegen den Verordnungsentwurf	121
(3) Entwicklung des Entwurfs im Legislativprozess	127
(4) Zwischenergebnis zur Entstehungsgeschichte	132
b) Entstehungsgeschichte als Auslegungsmittel für Art. 59 EuErbVO	133
§ 6 <i>Grenzüberschreitende Wirkung der Beweiskraft</i>	135
I. Wirkungserstreckung	136
II. Keine Wirkungsgleichstellung	141
III. Keine Doppelbegrenzung	144
§ 7 <i>Einschränkende Korrekturen der grenzüberschreitenden Beweiskraftwirkung</i>	155
I. Anpassung	155
II. <i>Ordre public</i> -Vorbehalt	165
Teil 3: Einzelheiten der anzunehmenden Beweiskraft	177
§ 8 <i>Verordnungsautonomer Begriff der formellen Beweiskraft</i>	177
§ 9 <i>Mitgliedstaatlicher Hintergrund als Grundlage für einen europäischen Begriff der formellen Beweiskraft</i>	183
§ 10 <i>Verordnungsautonome Auslegung des Begriffs der formellen Beweiskraft</i>	198
I. Wortlaut	198
II. Systematik	205
1. Art. 59 Abs. 2 EuErbVO	206
2. Art. 59 Abs. 3 EuErbVO	215
3. Art. 59 Abs. 4 EuErbVO	224
4. Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO	225
5. Zwischenergebnis zur Systematik	230
III. Telos	232
IV. Entstehungsgeschichte	238
V. Ergebnis zur verordnungsautonomen Auslegung	240
§ 11 <i>Formulierung einer verordnungsautonomen Definition der formellen Beweiskraft</i>	243

Teil 4: Einordnung der Annahme in das Gesamtgefüge des Unionsrechts	245
Fazit	265
I. Zusammenfassende Ergebnisse	266
II. Ausblick	271
Literaturverzeichnis	273
Sachverzeichnis	299

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bd.	Band
BeckOGK	beck-online Grosskommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNotO	Bundesnotarordnung
CDT	Cuadernos de Derecho Transnacional
Ch.	Chapitre
Clunet	Journal du droit international – Clunet
CNUE	Conseil des Notariats de l'Union Européenne
COM	European Commission
DIP	Droit International Privé
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotV	Deutscher Notarverein
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dok.	Dokument
dt.	deutsch/e/s
EG	Erwägungsgrund
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das an-

	zuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuErbVO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, KOM(2009) 154 endg.
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-Grundrechtecharta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGVÜ	Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)
EuGVVO a. F.	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuUrkVO	Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	Fascicule
f., ff.	folgende
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FrzZR	Das Französische Zivilrecht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GOG	(österreichisches) Gerichtsorganisationsgesetz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
grZGB	Griechisches Zivilgesetzbuch
grZPO	Griechische Zivilprozessordnung
GS	Gedächtnisschrift
Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989	Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vom 1.8.1989
Haager Testamentsübereinkommen von 1961	Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961
Halbs.	Halbsatz
HCCH	Hague Conference on Private International Law / Conférence de la Haye de Droit International Privé / Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. E.	im Ergebnis
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
Int.	International(es)
Intro.	Introduction (frz./engl.)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JbItalR	Jahrbuch für italienisches Recht
JCP G	La Semaine Juridique Edition Générale
JCP N	La Semaine Juridique Notariale et Immobilière
JORF	Journal officiel de la République française
JPIL	Journal of Private International Law
JURI	Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments
JurisPK	Juris Praxiskommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
KonsularG	Konsulargesetz

KonsultationsRL	Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft
LEC	Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil (spanische Zivilprozessordnung)
lit.	litera
LugÜ 1988	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16.9.1988 (88/592/EWG)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MPI	Max Planck Institute for Comparative and International Private Law
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
NK-Hk	Nomos Handkommentar
notar	notar – Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis
Nr.	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
o.	oben
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
östAußStG	Österreichisches Außerstreitgesetz
östZPO	Österreichische Zivilprozessordnung
Pace Int. L. Rev.	Pace International Law Review
polZGB	Polnisches Zivilgesetzbuch
polZPO	Polnische Zivilprozessordnung
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec. cours	Collected Courses of the Hague Academy of International Law/Recueil des cours de l'Académie de Droit International de la Haye
Rec. Dalloz	Recueil Dalloz
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
Rev. not. belge	Revue du notariat belge
Rép. civ. Dalloz	Répertoire de droit civil, Dalloz
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Be-

	reich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung
Sp.	Spalte
StAZ	Das Standesamt – Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands
sublit.	sublitera
TCFDIP	Travaux du Comité Français de Droit International Privé
UAbs.	Unterabsatz
Übers.	Übersicht
UE	Union européenne
u.	unten
v.	von
verb. Rs.	verbundene Rechtssache
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
YbPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zivilprozessrecht
ZV	Zwangsvollstreckung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

Angesichts der zunehmenden Zahl an Erbfällen mit Auslandsbezug wächst die praktische Relevanz, öffentliche Urkunden in Erbschaftsangelegenheiten grenzüberschreitend einzusetzen. Dazu gehören beispielsweise öffentliche Testamente, Erbverträge oder Erbnachweise. Aufgrund dieses steigenden praktischen Bedürfnisses soll die „Annahme“ öffentlicher Urkunden deren Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union fördern. Hierzu bestimmt Art. 59 Abs. 1 EuErbVO, dass eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung hat, sofern dies der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widerspricht.

I. Einführung in die Problematik und in die Fragestellung

Zur Harmonisierung des europäischen und internationalen Verfahrens- und Kollisionsrechts wurde am 27.7.2012 die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden: EuErbVO) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Am 16.1.2014 trat sie in Kraft und gilt für grenzüberschreitende Erbfälle ab dem 17.8.2015.

Während in den ersten Kapiteln der EuErbVO die klassischen Fragen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts wie die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen geregelt werden, öffnet die Verordnung neue Türen durch das fünfte Kapitel über öffentliche Urkunden und durch die Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses im sechsten Kapitel. Eine Besonderheit innerhalb der Verordnung ist Art. 59 EuErbVO. Die Vorschrift ist als erster Artikel des fünften Kapitels mit „Annahme öffentlicher Urkunden“ überschrieben und stellt ein „Novum im europäischen Zivilverfahrensrecht“¹ dar.

¹ Hess/Jayme/Pfeiffer, Stellungnahme zum Vorschlag für eine Europäische Erbrechtsverordnung, S. 41.

Ins Auge springt Art. 59 EuErbVO durch seine „schillernde amtliche Überschrift“², die „Annahme öffentlicher Urkunden“. Der Begriff der Annahme findet sich einzig in der Überschrift des Art. 59 EuErbVO, nicht jedoch im Normtext selbst. Bisher wurde der Begriff der „Annahme“ im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht nicht verwandt. Es handelt sich bei Art. 59 EuErbVO um die erstmalige Regelung eines neuartigen „Institut[s] der Annahme“³. Es drängt sich daher die Frage auf, was unter der Annahme zu verstehen ist. Was bedeutet die Annahme öffentlicher Urkunden? Auf was bezieht sich die Vorschrift gegenständlich? Welche Wirkungen soll die Annahme öffentlicher Urkunden haben? Gibt es Begrenzungen der Annahme?

Brisant ist die Frage der Bedeutung der „Annahme“ mit Blick auf den rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskurs der sogenannten „Urkundsinhaltsanerkennung“⁴. Die Genese der EuErbVO einleitend stellte die Europäische Kommission im Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“⁵ vom 1.3.2005 in Bezug auf notarielle Urkunden die Frage 27: „Können auf erbrechtliche Urkunden dieselben Vorschriften angewandt werden wie für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen?“⁶

Das Grünbuch und die darauf folgende Entstehungsgeschichte der EuErbVO verstärkten die zu dieser Zeit diskutierte Befürchtung einer Verdrängung des klassischen internationalen Privatrechts durch die sogenannte – von der verfahrensrechtlichen Entscheidungsanerkennung inspirierte – Anerkennungsmethode. Bei der Anerkennungsmethode soll „eine im Ausland aufgrund eines privaten oder eines behördlichen Aktes geschaffene Rechtslage unabhängig von der Anwendung der eigenen Kollisionsnormen des Anerkennungsstaates und auch unabhängig von der Frage des im Ursprungsstaat angewandten Rechts im Anerkennungsstaat als wirksam betrachtet“⁷ werden. Ein im Ausland notariell beurkundetes Testament würde nach dieser Anerkennungsmethode somit nicht mehr durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates auf seine Gültigkeit hin überprüft oder gar nach einer erfolgten „Anerkennung“ durch den Erblasser selbst durch ein handschriftliches Testament geändert werden können.⁸ Diese *de lege ferenda*-Überlegungen zur Anerkennung von Rechts wegen stehen im Gegensatz zur herkömmlichen kollisionsrechtlichen Methode des internationalen Privatrechts, wonach die Wirksamkeit und Wirkungen eines Rechtsverhält-

² Dutta, FamRZ 2013, 4, 13.

³ Mansel, in: Liber amicorum Kohler, 2018, S. 301, 303.

⁴ Mansel, IPRax 2011, 341.

⁵ Grünbuch, Erb- und Testamentsrecht, v. 1.3.2005, KOM(2005) 65 endg. Siehe hierzu Dörner, ZEV 2005, 137 ff.; Mansel, RabelsZ 70 (2006), 651, 684 f.

⁶ Grünbuch, Erb- und Testamentsrecht, v. 1.3.2005, KOM(2005) 65 endg., S. 11, Punkt 4.2.

⁷ Coester-Waltjen, IPRax 2006, 392, 393.

⁸ Vgl. Buschbaum, in: FS Martiny, 2014, S. 259, 261.

nisses mit Auslandsbezug anhand des durch Anwendung von Kollisionsvorschriften bestimmten anwendbaren Rechts überprüft werden.

So ist mit Art. 59 EuErbVO nun eine aus vier Absätzen bestehende Vorschrift entstanden, welche weder im bisherigen internationalen Privatrecht noch im internationalen Zivilprozessrecht Vorbilder kennt.⁹ Der erste Absatz des Art. 59 EuErbVO regelt die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Ursprungsstaat. Die drei weiteren Absätze des Art. 59 EuErbVO normieren die Erhebung von Einwänden in Bezug auf die Authentizität der öffentlichen Urkunde oder der in ihr beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse. Der innovative Charakter sowie die kontroverse Entstehung der Regelung gaben Veranlassung, den Begriff und die Norm des Art. 59 EuErbVO näher zu beleuchten.

Daher hat sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt, den Regelungsgehalt des Art. 59 EuErbVO zu untersuchen und zu determinieren. Motiv dieser Arbeit ist es zu bestimmen, was die in Art. 59 EuErbVO erstmalig geregelte „Annahme“ öffentlicher Urkunden konkret bedeutet. Untersucht wird, welche Methode der Vorschrift zugrunde liegt. Ein weiteres Bestreben der vorliegenden Arbeit ist es, auf den Gegenstand des Art. 59 EuErbVO ein besonderes Augenmerk zu richten und hierfür den Aspekt der formellen Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu eruieren.

II. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich neben Einleitung und Fazit in vier Teile. Zunächst werden die Grundlagen der Annahme nach Art. 59 EuErbVO dargestellt. Hierzu befasst sich der erste Teil der Arbeit mit dem Anwendungsbereich des Art. 59 EuErbVO. Es wird dargelegt, welche öffentlichen Urkunden von der Vorschrift erfasst werden, wobei die Legaldefinition öffentlicher Urkunden i. S. d. EuErbVO näher beleuchtet wird. Zur praktischen Anschauung der von der Verordnung erfassten öffentlichen Urkunden werden Beispiele aus dem deutschen und französischen Recht gegeben. Besonderes Augenmerk liegt in diesem Teil der Arbeit auf der verordnungsautonomen Qualifikation des deutschen Erbscheins. Es wird die Frage untersucht, ob der deutsche Erbschein in der EuErbVO als Entscheidung oder als öffentliche Urkunde einzuordnen ist. Relevant ist diese Frage insbesondere zur Bestimmung der grenzüberschreitenden Zirkulierbarkeit des Erbscheins als nationaler Erbnachweis entweder im Wege der verfahren-

⁹ *Mansel*, in: Calvo Caravaca/Davi/Mansel, EuErbVO, Art. 59, Rn. 6; ferner *Buschbaum*, in: Fulchiron/Bidaud-Garon, Vers un statut européen, S. 255, 261; *Buschbaum*, in: Lipp/Münch, Freizügigkeit, S. 37, 38 f.; *Makowsky*, in: NK/BGB, EuErbVO, Art. 59, Rn. 1; *Schaub*, in: Muscheler, Hereditäre 3, S. 91, 109; *Volgger*, in: Deixler-Hübner/Schauer, EuErbVO, Vor Kap. V, Rn. 2.

rensrechtlichen Anerkennung von Entscheidungen oder durch das Regelungs-
werk der Annahme öffentlicher Urkunden.

Anschließend widmet sich der zweite Teil der Arbeit der Darstellung der
Methode der Annahme. In einem ersten Schritt wird die im Unionsrecht bisher
unbekannte Annahme näher qualifiziert. Es wird eine ausführliche dogmatische
Einordnung der Vorschrift des Art. 59 Abs. 1 EuErbVO als verfahrensrechtliche
Kollisionsnorm vorgenommen. Die Qualifikation des Art. 59 EuErbVO er-
folgt dabei in Abgrenzung zur Normierung einer anerkennungsrechtlichen Vor-
schrift. In diesem Zusammenhang wird die kontroverse Entstehungsgeschichte
der Norm betrachtet. Im Mittelpunkt der Genese des Art. 59 EuErbVO stand
die Diskussion um einen Methodenwechsel von der klassischen kollisionsrecht-
lichen Lösung des IPR zu einer anerkennungsrechtlichen Lösung (sogenann-
te Rechtslagenanerkennung). Anhand der Analyse der Entstehungsgeschichte
wird darüber hinaus der europäische Gesetzgeberwille als Auslegungsmittel
des Art. 59 EuErbVO herausgearbeitet. Im Vordergrund des zweiten Teils steht
ferner die ausgiebige Auseinandersetzung der durch die Annahme angeord-
neten grenzüberschreitenden Beweiskraftwirkung. Dabei wird die Vorgehens-
weise der grenzüberschreitenden Wirkungsvermittlung der formellen Beweis-
kraft öffentlicher Urkunden aus einem anderen Mitgliedstaat aufgezeigt. Hierzu
wird im Besonderen erörtert, inwiefern die von der verfahrensrechtlichen An-
erkennung bekannten Lehren der Wirkungserstreckung oder Gleichstellung
vergleichend herangezogen werden können. Daran anschließend werden gege-
benenfalls vorzunehmende Korrekturen im Wege der Anpassung sowie *ordre
public*-Einschränkungen der Annahme vorgestellt.

Auf den durch die Qualifikation der Annahme gewonnenen Erkenntnissen
aufbauend wird in einem dritten Teil der Arbeit die anzunehmende formelle
Beweiskraft der öffentlichen Urkunde umfassend untersucht. Der zentrale Be-
griff der formellen Beweiskraft wird als verordnungsautonomer Terminus ein-
gehend anhand der klassischen Auslegungscanones ausgelegt. Zur Bestimmung
eines europäischen Begriffsverständnisses wird zudem ein mitgliedstaatlich
übergreifend geltendes Grundverständnis rechtsvergleichend herausgearbeitet.
Auf Grundlage der gefundenen Ergebnisse wird schließlich ein Vorschlag einer
europäischen Definition des Annahmegegenstandes der formellen Beweiskraft
öffentlicher Urkunden formuliert.

Der vierte und letzte Teil der Arbeit stellt die Annahme in das Gesamtgefüge
des Unionsrechts. Es wird einerseits die neuartige Besonderheit der in Art. 59
EuErbVO normierten Annahme öffentlicher Urkunden im Verhältnis zu bishe-
rigen unionsrechtlichen Regelungen aufgezeigt. Zugleich wird der Einfluss des
Art. 59 EuErbVO auf zeitlich folgende Verordnungen geprüft, namentlich die
EuGüVO/EuPartVO sowie die EuUrVO.

Zur besseren Verständlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Ar-
beit die Begriffe Annahmestaats, Zweitstaats und Zielstaats sowie Ursprungs-

staat, Erststaat und Errichtungsstaat jeweils synonym verwendet werden. Ferner wird zwecks Vereinfachung des Leseflusses nicht stets von Mitgliedstaat der Europäischen Union, sondern zum Teil auch schlicht von Staat gesprochen (insbesondere bei zusammengesetzten Begriffen wie Errichtungsmitgliedstaat), ohne dass dies eine Differenzierung bedeutet.

Anzumerken ist zuletzt, dass die Arbeit sich entsprechend der analysierten Verordnungsvorschrift des Art. 59 EuErbVO auf die formelle Beweiskraft öffentlicher Urkunden beschränkt. Die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden wird nicht behandelt. Die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden wird separat in Art. 60 EuErbVO geregelt, der den seit langem unproblematisch geltenden Art. 57 EuGVVO a. F., welcher wiederum auf Art. 50 EuGVÜ/LugÜ beruht, übernimmt.¹⁰ Ferner werden die zeitlich auf die EuErbVO folgenden Verordnungen (EuGüVO/EuPartVO sowie EuUrKVO) lediglich im vierten Teil dieser Arbeit thematisiert.

¹⁰ Vgl. *Dutta*, in: MüKo/BGB, EuErbVO, Art. 60, Rn. 1; *Makowsky*, in: NK/BGB, EuErbVO, Art. 60, Rn. 1; *Mansel*, in: Calvo Caravaca/Davi/Mansel, EuErbVO, Art. 59, Rn. 6, Art. 60, Rn. 1; *J. Schmidt*, in: BeckOGK, EuErbVO, Art. 59, Rn. 1, Art. 60, Rn. 1 f.

Teil I

Anwendungsbereich

Bevor auf die in Art. 59 EuErbVO erstmalig geregelte und daher neue Methode der Annahme öffentlicher Urkunden eingegangen wird, muss der Anwendungsbereich der Vorschrift bestimmt werden. Art. 59 EuErbVO normiert die Annahme öffentlicher Urkunden.

Im ersten Teil dieser Arbeit wird daher dargelegt, wie öffentliche Urkunden nach der EuErbVO zu definieren sind und anhand von Beispielen aus dem deutschen und französischen Recht veranschaulicht (§ 2). In der Nachlassabwicklung von großer praktischer Relevanz sind Nachweise, die die Erbenstellung bezeugen. Wenn Erbnachweise durch mitgliedstaatliche Gerichte ausgestellt werden, stellt sich die Abgrenzungsfrage zu gerichtlichen Entscheidungen. Deshalb wird in diesem Teil auch der Begriff der Entscheidung im Sinne der EuErbVO näher dargestellt (§ 3), um anschließend am Beispiel des deutschen Erbscheins eine verordnungsautonome Qualifikation dieses nationalen Erbnachweises vornehmen zu können (§ 4). Da die Begriffe der EuErbVO grundsätzlich verordnungsautonom auszulegen sind, soll vorab die verordnungsautonome Auslegung skizziert werden (§ 1).

§ 1 Verordnungsautonome Auslegung

Die europarechtlich autonome Auslegung von Begrifflichkeiten des Unionsrechts ist ein methodischer Grundsatz, der generell für alle Rechtsakte der EU gilt.¹ Nach diesem Grundsatz sind Begriffe eines Unionsrechtsaktes einheitlich europäisch zu bestimmen, unabhängig von den jeweiligen nationalen Begriffsverständnissen.² Bei der verordnungsautonomen Auslegung werden die Nor-

¹ Dutta, MüKo/BGB, EuErbVO, Vorb. Art. 1, Rn. 23; Hellner, in: Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung, S. 107, 107, Rn. 1; Hess, IPRax 2006, 348, 351 f., 363; Köhler, in: NK/Nachfolgerecht, EuErbVO, Einf., Rn. 6; Looschelders, in: NK/BGB, EuErbVO, Vorb. zu Art. 1, Rn. 18; Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 335 f.; Nourissat, in: Khairallah/Revillard, Droit européen des successions, S. 17, 28, Rn. 58 ff.; Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 10, Rn. 4 ff.

² Bonomi, in: Bonomi/Wautelet, EuErbVO, Intro., Rn. 50; Geimer, in: Zöller/ZPO, EuErbVO, Art. 1, Rn. 3; Köhler, in: NK/Nachfolgerecht, EuErbVO, Einf., Rn. 6.

men aus sich heraus ausgelegt.³ Dabei verbietet sich ein Rückgriff auf nationales Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere auf die jeweilige *lex fori*.⁴

Eine autonome und einheitliche Auslegung des Unionsrechts ist unerlässlich für seine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der EU. Zudem sind die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten gleichberechtigt. Dieser Gleichberechtigung würden sowohl Verweisungen auf das nationale Recht durch einen europäischen Rechtsakt selbst⁵ als auch eine Auslegung anhand der jeweiligen *lex fori* nicht gerecht, sodass für einen europäischen Maßstab hiervon Abstand zu nehmen ist. Der EuGH betont in einer ständigen Rechtsprechung, dass „aus den Erfordernissen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitssatzes, [...] die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen“⁶.

Auf diese Weise ist es möglich, dass eine Urkunde keine öffentliche Urkunde nach nationalen Anforderungen darstellt, hingegen als eine solche nach Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO gilt und somit von Art. 59 EuErbVO erfasst wird. Umgekehrt ist es genauso denkbar, dass eine Urkunde national als öffentliche Urkunde angesehen wird, jedoch nicht den unionsrechtlichen Anforderungen entspricht und somit keine öffentliche Urkunde i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO darstellt.

Die einheitlich autonome Auslegung erfolgt anhand der – auch aus dem nationalen Recht bekannten – Auslegungsmethoden, wobei europäische Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.⁷ Daher sind für die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Urkunde im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO der Wortlaut, die Systematik, das Telos, die Entstehungsgeschichte sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben zu beachten.

³ Mansel, in: FS Canaris, 2017, S. 739, 762 f.

⁴ Looschelders, in: NK/BGB, EuErbVO, Vorb. zu Art. 1, Rn. 18; Mansel, in: Calvo Caravaca/Davi/Mansel, EuErbVO, Art. 59, Rn. 10; Weber, in: Dutta/Weber, IntErbR, EuErbVO, Einl., Rn. 41.

⁵ Vgl. Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 10, Rn. 6.

⁶ EuGH, Urteil v. 18.1.1984, Rs. C-327/82, *Ekro*, Slg. 1984, 00107, Rn. 11; EuGH, Urteil v. 19.9.2000, Rs. C-287/98, *Linster*, Slg. 2000, I-06917, Rn. 43; EuGH, Urteil v. 17.3.2005, Rs. C-170/03, *Feron*, Slg. 2005, I-02299, Rn. 26; EuGH, Urteil v. 18.10.2011, Rs. C-34/10, *Brüstle*, Slg. 2011, I-09821, Rn. 25; EuGH, Urteil v. 16.7.2015, verb. Rs. C-544/13 und C-545/13, *Abcur*, Rn. 45.

⁷ Deixler-Hübner/Schauer, in: Deixler-Hübner/Schauer, EuErbVO, Art. 3, Rn. 2; Gebauer, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Kap. 4, Rn. 4; Hess, IPRax 2006, 348, 353; Köhler, in: NK/Nachfolgerecht, EuErbVO, Einf., Rn. 6; Kropholler, in: FS MPI, 2001, S. 583, 589; Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 10, Rn. 12; Stotz, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 22, Rn. 11; Weber, in: Dutta/Weber, IntErbR, EuErbVO, Einl., Rn. 42.

I. Wortlaut

Ausgangspunkt und zugleich Grenze jeder Auslegung ist der Wortlaut der jeweiligen Bestimmungen.⁸ Anhand des exakten Normtextes ist sein Wortsinn zu ermitteln, wobei die grammatikalische Auslegung sowohl beinhaltet, für die Auslegung eines Wortes den Satzzusammenhang als auch für das Verständnis eines Satzes den Textzusammenhang zu beachten.⁹

Bei der Erläuterung der in der EuErbVO verwendeten Begriffe müssen allerdings alle Sprachfassungen dieser einbezogen werden, da mangels einer EU-Amtssprache jede einzelne verbindlich ist.¹⁰ Dabei kommt den einzelnen Fassungen gleichermaßen Bedeutung zu, sodass sie auch in gleicher Weise zu berücksichtigen sind.¹¹ Aufgrund der Tatsache, dass die Verordnung überwiegend auf Englisch, Französisch und Deutsch verhandelt wurde, stellen sich diese Sprachfassungen meist als besonders ergiebig dar.¹² Diese praktische Erwägung mindert jedoch in keiner Weise die Bedeutung der anderen Sprachfassungen, deren Heranziehung im Rahmen der grammatikalischen Auslegung des Wortlauts ebenso aufschlussreich sein kann. Die Hinzuziehung anderer Sprachfassungen der EuErbVO kann bei der Interpretation von unklaren Begrifflichkeiten besonders hilfreich sein.¹³ Zudem treten gelegentlich Inkohärenzen sowie Übersetzungsfehler auf, die nur durch einen Vergleich mehrerer Versionen aufgeklärt werden können.¹⁴

Zu beachten ist weiterhin, dass selbst bei Verwendung von juristischen Begriffen, denen in einem Mitgliedstaat eine eigenständige Bedeutung zukommt, dieses nationale Verständnis nicht zwangsläufig im Rahmen der wörtlichen Auslegung zu berücksichtigen ist.¹⁵ Insbesondere schränkt die autonome Auslegung den Rückgriff auf das Recht eines Mitgliedstaates, aus dessen Rechtsordnung ein Begriff möglicherweise entnommen wurde, ein.¹⁶ In solchen Fällen kann das nationale Verständnis der Herkunftsrechtsordnung bloß als Auslegungshilfe herangezogen werden.¹⁷ Der EuGH betont in einer ständigen Rechtsprechung, dass die einheitliche Anwendung und damit Auslegung einer

⁸ Köhler, in: NK/Nachfolgerecht, EuErbVO, Einf., Rn. 7; Looschelders, in: NK/BGB, EuErbVO, Vorb. zu Art. 1, Rn. 18; Mansel, in: FS Canaris, 2017, S. 739, 763.

⁹ Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 10, Rn. 18, 21.

¹⁰ Eichel, in: JurisPK/BGB, EuErbVO, Art. 1, Rn. 9; Köhler, in: NK/Nachfolgerecht, EuErbVO, Einf., Rn. 6; Weber, in: Dutta/Weber, IntErbR, EuErbVO, Einl., Rn. 43.

¹¹ Köhler, in: NK/Nachfolgerecht, EuErbVO, Einf., Rn. 6; Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 10, Rn. 14.

¹² Baldus, GPR 2012, 312, 312; Köhler, in: NK/Nachfolgerecht, EuErbVO, Einf., Rn. 6.

¹³ Looschelders, in: NK/BGB, EuErbVO, Vorb. zu Art. 1, Rn. 18.

¹⁴ Z. B. zum Begriff der Beweiskraft bzw. Authentizität, S. 21 f.

¹⁵ Hertel, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Bd. V, EuErbVO, Einl., Rn. 31; Hess, IPRax 2006, 348, 353.

¹⁶ Hess, IPRax 2006, 348, 353.

¹⁷ Hess, IPRax 2006, 348, 353.

Vorschrift des Unionsrechts es ausschließt, diese in ihrer jeweiligen Sprachfassung isoliert zu betrachten, sondern es vielmehr geboten ist, die Norm „im Licht ihrer Fassung in allen Sprachen auszulegen“^{18, 19}

II. Systematik

Weiterhin erfolgt die Auslegung eines Begriffs anhand systematischer Überlegungen. Hierbei sind zwei Ausprägungen zu unterscheiden: Einerseits kann die Systematik des fraglichen Rechtsakts selbst analysiert werden, andererseits können im Rahmen der systematischen Auslegung auch andere Unionsrechtsakte einbezogen werden.²⁰

Zunächst ist demnach die Struktur der EuErbVO selbst zu beachten, d. h. ihr Aufbau in verschiedene Kapitel hinsichtlich der jeweiligen Regelungskomplexe. Auch können aus dem Standort einer Norm Rückschlüsse auf ihre Bedeutung gezogen werden.²¹ Des Weiteren ist innerhalb der EuErbVO besonders auf das Verhältnis der verfahrensrechtlichen und kollisionsrechtlichen Vorschriften zu achten,²² da ein Hauptziel der Verordnung der Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht ist (vgl. EG 27).²³ So stellen beispielsweise als Regelanknüpfung sowohl für die internationale Zuständigkeit gem. Art. 4 EuErbVO als auch für das Erbstatut gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO beide Normen auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ab. Auch bei einer Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO kann gem. Art. 5 EuErbVO eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaates, dessen Recht auch anwendbar sein soll, getroffen werden, sodass der Gleichlauf von *forum* und *ius* gewahrt wird.²⁴

Ferner sind systematisch andere Unionsakte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht zu berücksichtigen.²⁵ Hierbei können etwa die Rom I-VO,

¹⁸ EuGH, Urteil v. 27.1.2005, Rs. C-188/03, *Junk*, Slg. 2005, I-00885, Rn. 33; so auch bereits EuGH, Urteil v. 12.11.1969, Rs. C-29/69, *Stauder ./. Stadt Ulm*, Slg. 1969, 00419, Rn. 3; EuGH, Urteil v. 17.7.1997, Rs. C-219/95 P, *Ferriere Nord ./. Kommission*, Slg. 1997, I-4411, Rn. 15; EuGH, Urteil v. 20.11.2001, Rs. C-268/99, *Jany u. a.*, Slg. 2001, I-08615, Rn. 47.

¹⁹ *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber, Europäische Methodenlehre*, § 10, Rn. 14 f.

²⁰ *Grundmann*, *RabelsZ* 75 (2011), 882, 885; *Hess*, *IPRax* 2006, 348, 355; *Kropholler*, in: *FS MPI*, 2001, S. 583, 591.

²¹ *Langenbucher*, in: *Langenbucher, Europarechtliche Bezüge*, § 1, Rn. 11; *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber, Europäische Methodenlehre*, § 10, Rn. 22.

²² *Looschelders*, in: *NK/BGB, EuErbVO, Vorb. zu Art. 1*, Rn. 18.

²³ *Dutta*, *FamRZ* 2013, 4, 6; *Looschelders*, in: *NK/BGB, EuErbVO, Vorb. zu Art. 1*, Rn. 13.

²⁴ *Davi*, in: *Calvo Caravaca/Davi/Mansel, EuErbVO, Intro.*, Rn. 34; *Dutta*, *FamRZ* 2013, 4, 6; *Geimer*, in: *Hager, Die neue EuErbVO*, S. 9, 17; *Hess*, in: *Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung*, S. 131, 132, Rn. 1; *Van Boxstael*, *Rev. not. belge* 2012, 838, 845; vgl. zur Rechtswahl im EU-Verordnungsrecht: *Mansel*, in: *Leible/Unberath, Brauchen wir eine Rom O-Verordnung?*, S. 241, 256 ff.

²⁵ *Eichel*, in: *JurisPK/BGB, EuErbVO, Art. 1*, Rn. 10; *Köhler*, in: *NK/Nachfolgerecht, Eu-*

Sachverzeichnis

- Anerkennung 18, 26, 47, 66, 85, 92, 103, 118, 121, 124, 138, 141, 151, 169, 238, 246, 249, 252, 255, 260
 - Anerkennungsmethode 2, 113, 118, 120, 126, 128, 133, 238, 253
 - Anerkennungsprinzip 253
 - Rechtslagenanerkennung *siehe* Rechtslagenanerkennung
 - Urteilsanerkennung 122, 126, 141, 151, 170, 258
- Annahme 7, 16, 25, 31, 109, 127, 130, 133, 146, 157, 168, 174, 198, 213, 217, 223, 232, 239, 245, 252, 255, 260
 - dogmatische Einordnung 113
 - Einordnung im Gesamtgefüge des Unionsrechts 245
 - Entstehungsgeschichte 119
 - keine Anerkennung 118
 - Methode 109
 - Qualifikation 109, *siehe* Qualifikation
 - verfahrensrechtliche Kollisionsnorm 113, *siehe auch* verfahrensrechtliche Kollisionsnorm
- Anpassung 155
 - Art. 31 EuErbVO 159, 164,
 - Art. 59 Abs. 1 Alt. 2 EuErbVO 155
 - Methodik 156
 - unwiderlegbare Urkunden 161, 173
- Apostille 136, 137, 206, 207, 255, 257
- Apostolides ./. Orams* 90, 92, 105, 138, 151, 152
- Auslegung *siehe* verordnungsautonome Auslegung
- Authentizität 21, 187, 190, 256
 - autonomer Begriff 21, 23, 44, 208
 - Einwände *siehe* Einwanderhebung
 - Verhältnis zur Beweiskraft 21, 44, 208, 226, 230
- Beweiskraft 21, 177
 - Auslegung innerhalb der EuErbVO 198
 - Erläuterung des Begriffs 21
 - formelle *siehe* formelle Beweiskraft
 - grenzüberschreitende Wirkung 135, *siehe* Annahme
 - Herkunft des Begriffs 24
 - materielle 38, 112, 194, 200, 251
 - verordnungsautonomer Begriff 177, 196
- Beweiswürdigung 22, 162, 188, 191, 201, 241
- Doppelbegrenzung, keine 144, 145
- Echtheit
 - Authentizität *siehe* Authentizität
 - Begriff 21, 186, 206, 243, 251
 - EuUrKVO 255, 260
 - Infragestellung 206, 213
- effet utile*-Grundsatz 12, 16, 55, 82, 149, 157, 164, 174
- Einwanderhebung
 - Authentizität 190, 206, 211, 213, 220, 231
 - Rechtsgeschäft/-verhältnis 215, 231
 - Suspensivwirkung 218, 222
- Entscheidung
 - Begriff i. S. d. EuErbVO 45, 47
 - Erbsache 50
 - Legaldefinition 46
 - Mitgliedstaat 55
- Entstehungsgeschichte
 - als Auslegungsmittel 113, 238
 - Kritik des Kommissionsentwurfs 121
 - Legislativprozess 127
 - Verordnungsentwurf der Kommission 119

- ENZ *siehe* Europäisches Nachlasszeugnis
- Erbnachweis
- deutscher Erbschein *siehe* Erbschein
 - französischer *siehe* französische Erbnachweise
 - Qualifikation i. S. d. EuErbVO 66, 84
 - Urkunden 35, *siehe auch* öffentliche Urkunde
- Erbsache 31, 50
- Erbschein
- autonome Qualifikation 84, 95, 100, 107
 - Entscheidung i. S. d. EuErbVO 85, 95
 - öffentliche Urkunde i. S. d. EuErbVO 88, 97, 107
- Erbvertrag 35, 36, 38, 216
- Errichtung und Eintragung 20
- Errichtungsmitgliedstaat *siehe* Ursprungsmitgliedstaat
- Eintragungsmitgliedstaat *siehe* Ursprungsmitgliedstaat
- EuEheVO 11, 26, 46, 120, 247, 249, 272
- EuErbVO-E 18, 72, 80, 119, 121, 199, 234, 254
- EuGüVO 159, 252, 261, 271
- EuGüVO-E 252, 253
- EuGVVO 11, 16, 18, 31, 46, 51, 56, 89, 119, 138, 152, 160, 181, 246
- EuPartVO 159, 252, 254, 261, 271
- EuPartVO-E 253
- Europäisches Nachlasszeugnis 66
- grenzüberschreitende Erbfälle 69
 - Grundzüge 66
 - Nebeneinander von ENZ und nationalen Erbnachweisen 77
 - Teil-ENZ 80
 - Verhältnis zu nationalen Erbnachweisen 73, 83
 - Wirkungen 68, 233
 - Zweck 233
- EuUnthVO 11, 19, 26, 45, 120, 247, 250, 271
- EuUrkVO 255, 257, 260, 261, 263
- EuUrkVO-E 250, 261
- formelle Beweiskraft
- Definition 243
 - mitgliedstaatliches Grundverständnis 183
 - verordnungsautonome Auslegung 198
 - verordnungsautonomer Begriff 177
- französische Erbnachweise 40
- *acte de notoriété* 40, 42, 73, 78, 94, 180
 - *attestation notariée immobilière* 40, 78
 - *certificat de propriété* 40, 41
 - *intitulé d'inventaire* 41
 - *testament authentique* 38
- Gericht
- Gericht im eigentlichen Sinne 58
 - Gericht im funktionalen Sinne 60
 - Legaldefinition 57, 64
 - Notare *siehe* Notare
- Gothaer Allg. Versicherung u. a. ./.*
- Samskip GmbH* 47, 56, 92, 105, 138, 152, 181
- grenzüberschreitende Beweiskraftwirkung 135, 136, 141, 144, 155, 177
- Hoffmann ./.* *Krieg* 92, 105, 138, 164, 170
- inscription de faux* *siehe* Widerlegung der Beweiskraft
- instrumentum* 110, 123, 127, 132, 168, 196, 200, 207, 214, 220, 230, 240, 243, 255, 260
- ipso iure*-Anerkennung *siehe* Anerkennung
- Kollisionsnorm *siehe* verfahrensrechtliche Kollisionsnorm
- Krombach* 164, 166, 170
- Kumulationstheorie 92, 141, 151
- lateinisches Notariat 27, 31, 61, 186, 232
- Legaldefinition
- Entscheidung *siehe* Entscheidung
 - Gericht *siehe* Gericht
 - öffentliche Urkunde *siehe* öffentliche Urkunde
- Legalisation 27, 129, 136, 137, 206, 255, 257

- LTU ./. Eurocontrol* 12, 13, 181, 182, 184
- Methode der Annahme 109, *siehe auch* Annahme
- Mitgliedstaat 55, *siehe auch* Ursprungsmitgliedstaat
- negotium* 110, 123, 127, 132, 168, 196, 205, 215, 219, 229, 230, 239, 243, 251, 255, 260
- Notare 41, 60, 65, 76, 188, 208, 227, 232
- Oberle* 47, 55, 89, 98
- öffentliche Urkunde 15
- Anknüpfungsgegenstand 115, 118, 140, 167, 179, 182, 198, 200, 205, 230, 240
 - Beispiele 35
 - Legaldefinition 15
 - Wesen 110
- ordre public* 165, 223
- annahmerechtlicher 168, 170
 - europäischer 166
 - materiell-rechtlicher 168
 - nationaler 166
 - verfahrensrechtlicher 168, 169
- Prism Investments ./. Jaap Anne van der Meer* 105, 138, 151, 152
- Privaturkunde 25, 29, 45, 97, 188, 196, 227, 232, 256
- Qualifikation 84, 95, 100, 109, 113
- Rechtslagenanerkennung 118, 121, 126, 133, 200, 217, 222, 237, 239, 251, 255, 259
- Rechtslagenvermutung 221, 223, 240, 241
- Rechtsvergleichung 75, 181
- formelle Beweiskraft 181, 183, 190, 196
 - Frankreich 189, 191, 198, 203
 - Italien 189, 191
 - Österreich 189, 192, 193, 202, 203, 206
 - Spanien 189, 192, 193, 198, 204
- Renault* 167, 170
- res judicata* 64, 93, 125, 169, 242, 246
- Schriftstück 15
- Solo Kleinmotoren ./. Boch* 46, 48, 59, 99
- Testamente
- deutsche 36, 228
 - französische 38, *siehe auch* französische Erbnachweise
- Unibank* 24, 26, 27, 29, 44, 210, 227, 230, 256
- Unionsrecht 245
- Urkunde
- öffentliche *siehe* öffentliche Urkunde
 - private *siehe* Privaturkunde
 - vollstreckbare 24, 26, 89, 120, 245, 247, 249
- Ursprungsmitgliedstaat
- Anknüpfungspunkt 116, 117, 140, 141, 179
 - Begriff 17
 - Eintragung 20
 - Errichtung 20
 - Mitgliedstaat 17, 55
- verfahrensrechtliche Kollisionsnorm 113
- Anknüpfungsgegenstand 114, 116, 140, 167, 179, 198, 205, 230, 242
 - Anknüpfungspunkt 114, 116, 140, 141, 179
 - Kollisionsnorm 113, 118, 121, 131, 136, 143, 155, 167, 179, 197, 205, 212, 245
 - *règle de conflit de lois* 113
- verordnungsautonome Auslegung 7, 198, 240
- Historie 13, 238
 - Systematik 10, 205, 230
 - Telos 11, 232, 239
 - Wortlaut 9, 198
- Vollstreckbarkeit 16, 25, 56, 84, 89, 106, 109, 120, 152, 166, 232, 245, 248, 250
- WB ./. Przemysława Bac* 60, 61, 62, 86
- Widerlegung der Beweiskraft *siehe auch* Einwanderhebung
- *inscription de faux* 41, 43, 191, 210, 212

- inzident 189, 190, 191, 193, 212, 242
- spezielles Verfahren 43, 190, 210, 211, 242
- Wirkungserstreckung 92, 104, 136, 161, 165, 197, 211, 245, 251, 254, 262
- Funktionsweise 136, 141, 144, 153, 155
- Parallele zu Entscheidungen 137
- Verhältnis zur verfahrensrechtlichen Kollisionsnorm 139
- Wirkungsgleichstellung, keine 141